

FESTSTELLUNGSURKUNDE

Auf Antrag von :

Herrn/Frau (Name) (Nationalität) (Geburtsdatum) (Geburtsort) (Beruf) (Wohnadresse und Adresse im Euronat)

Inhaber eines Nutzungsrechtes innerhalb des Naturistenzentrums EURONAT

Ich, (Name des Gerichtsvollziehers) Maître Murielle Peyronnette).....

Erkläre der Firma EURONAT S.A.S. mit Firmensitz Lieu-Dit DEPEE 33590 GRAYAN-L'HÔPITAL, eingetragen im Handels- und Firmenregister von BORDEAUX unter der Nummer 302 476 403:

Dass aus dem beim Hypothekenamt in Lesparre hinterlegten Eintrag 2004 P No.3680 hervorgeht, dass Artikel IV « Höhe der Gebühren der Teilungsbeschreibung und des Betriebslastenverzeichnisses (*REGLEMENT INTERIEUR*) » die Berechnung der Erhöhung der jährlichen Gebührenabgabe im Zentrums EURONAT bis zu einer eventuellen Neubewertung der Gebühren, die im Laufe des Jahres 2014 stattfindet, festlegt.

Dass dort vertraglich festgelegt ist:

« Die Modalitäten der Neuberechnung der Gebühren, die im Jahr 2015 gelten, müssen Gegenstand einer vorausgehenden und spätestens bis zum 30. Juli 2014 erfolgten Einigung zwischen der Verwaltungs- und Betreibergesellschaft und den Inhabern eines Nutzungsrechtes oder ihres rechtsgültig benannten Vertreters sein. Bei fehlender Einigung, werden die Parteien die Festlegung dieser Modalitäten dem zuständigen Gericht vorlegen. »

(Stand der Dinge ist:)

- Dass bis heute keinerlei Einigung über eine eventuelle Neuberechnung der Gebühren erfolgt ist.
- Dass in einem im September 2014 verteilten Schreiben folgende Schriftstücke enthalten sind:
 - o -Ein Blatt mit dem Logo von EURONAT mit einigen Erklärungen über die Redevance-Verhandlungen, aber dieses Blatt ist weder unterzeichnet noch beinhaltet es die üblichen Identifizierungsangaben, die auf dem Briefbogen einer Handelsfirma zu erscheinen haben.
 - o- Ein Bericht Nr. 2 des Sachverständigen mit dem Titel "Mediation IFE / EURONAT."
 - o –Ein Bericht Nr. 3 des Sachverständigen mit dem Titel "Mediation IFE / EURONAT."
 - o -Ein Blatt (Vor- und Rückseite) mit Überschrift "Arbeiten/ Renovierung 2015/2025", das eine Vorausschätzung über Ausgaben von insgesamt € 7.377. 694, 65 TTC aufzeigt.

Die Mandanten konstatieren:

- Das nicht unterschriebene Begleitschreiben von EURONAT macht keinen konkreten Vorschlag über eine zu schließende Vergleichsvereinbarung zwischen den Nutzungsrechtinhabern und EURONAT
- Die einzige Information, die aus diesem Schreiben hervorgeht ist, dass EURONAT eine zusätzliche Gebühr erheben möchte, um die Arbeiten kostenmäßig abzudecken, die unter dem Namen "Travaux/Renovation" aufgelistet sind
- Die diesen Erklärungen beigefügten beiden Berichte des Sachverständigen in Bezug auf die beabsichtigte Vergleichsvereinbarung sind genauso wenig verständlich wie der Brief selbst.
- Das Treffen mit Herrn PAQUIER war keine Mediationsitzung im Sinne des Wortes, da die Vereinbarung von ihm und nicht von den Teilnehmern der Zusammenkunft vorgeschlagen wurde.
- In den Sitzungen mit Herrn PAQUIER waren einige Nutzungsrechtinhaber anwesend und einige Personen, die den Verein IFE vertraten. Diese Treffen waren folglich nicht kontradiktorisch (*keine Verhandlungen*).
- Der Verein IFE ist von den Nutzungsrechtinhabern nicht beauftragt, eine Vereinbarung mit EURONAT auszuhandeln.
- Sie haben nie jemandem persönlich ein Mandat erteilt, in ihrem Namen an dieser Verhandlung teilzunehmen.

Daher unterstreichen die Mandanten folgende Tatsachen:

- EURONAT verhandelt mit Vertretern einer „Moralischen Person“, die selbst keine Vollmacht hat, im Namen ihrer Mitglieder zu verhandeln und/oder Vereinbarungen abzuschließen.
- Am heutigen Tage, obwohl das Datum 31. Juli 2014 weit überschritten ist, hat EURONAT:
 - weder einen konkreten Vorschlag zur Neuberechnung der Jahresgebühren gemacht,
 - noch es für notwendig befunden, das Gericht anzurufen.

Aus dieser Situation ziehen die Mandanten die Konsequenz:

Aufgrund des Fehlens neuer Modalitäten, die von den Nutzungsrechtinhabern rechtsgültig akzeptiert sind, wird die Beteiligung an den Kosten für das Jahr 2015 weiterhin durch die im Hypothekenamt veröffentlichte Vergleichsvereinbarung von 2004 bestimmt.

(Anm.:Redevancezahlung 2015 nach der bisherigen Berechnungsmethode Art.IV-A von 2004)